

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 186 - 189

a) In Fällen, wo die Allgem. Deutsche Wechselordnung specielle Vorschriften über die Verjährung nicht enthält, ist auf die allgemeinen Grundsätze des Civilrechts über die Verjährung durch Nichtgebrauch zurückzugehen. b) Daher beseitigt die vor ergehender richterlicher Entscheidung erfolgte Zurücknahme der Wechselklage nicht die Wirkungen der durch deren Behändigung erfolgten Unterbrechung der Verjährung, und es beginnt mit dem Tage der Zurücknahme der Klage oder der bei Gericht erfolgten oder als gesetzlich geschehen anzunehmenden Verzichtleistung auf Fortsetzung des Processes der Lauf einer neuen Klagverjährung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

gewesen, wenn der Kläger den Beklagten hätte abcitiren lassen; denn Kläger hañtete aus seinem Accepte dem Inhaber selbstständig. Dieser brauchte sich auf jenen Einwand, der aus dem Rechte eines Dritten entnommen war, in jenen Proceß nicht einzulassen. Auch wenn Beklagter abcitirt wäre und dem Kläger assistirt hätte, durfte er demselben doch gemäß §. 24. I 17. der Allgem. Gerichtsordnung nur Beistand leisten in Ansehung von Thatsachen und Einwendungen, die zur „Bertheidigung des Adcitanten“ vorzubringen waren, die also in den betreffenden Proceß gehörten; es konnte durch die Adcitation nicht ein gar nicht dahin gehöriger, nur ihm gegen den damaligen Kläger zustehender Einwand wider den Willen des Schmidt in den Wechselproceß hineingebracht werden. Aber auch abgesehen hiervon, legt der §. 5. a. a. O. die Pflicht der Adcitation mit den §. 10. an die Unterlassung geknüpften Folgen nur dem ob, der sich an einen „Vormann“ halten will — die eine Art der Litisdenunciation §. 2., während hier von der andern (§. 3.) die Rede sein würde. Denn der Beklagte war nicht Vormann des Klägers; der Anspruch des Klägers gegen den Beklagten beruhte auf einem speciellen, mit dem Rechte des Schmidt an dem Wechsel und der Pflicht des Klägers aus dem Accepte weiter nicht in Verbindung stehenden Fundamente. Kläger hat also durch Vorbringung jenes Einwandes alles gethan, was er zu thun brauchte, und da derselbe zurückgewiesen ist, so kann der Beklagte sich auf Grund desselben nicht seiner Pflicht, die für ihn geleistete Zahlung dem Kläger zu erstatten, entziehen. Hätte übrigens der Beklagte wirklich jene drei Accepte eingelöst, ohne sich den fraglichen Wechsel auszuhandigen zu lassen, so hat er eben nur dadurch Schaden gelitten, für den er sich an den Kläger, der, judicatmäßig verurtheilt, aus seinem Accepte gezahlt hat, nicht halten kann.

Es hätte daher der Appellationsrichter auf jenen Einwand gar keine Rücksicht nehmen sollen; und muß es schon deshalb, da nur Beklagter, nicht Kläger ein Rechtsmittel eingelegt hat, bei dem über das fragliche Abkommen dem Kläger auferlegten Eide sein Bewenden haben.

B.

27.

- a) In Fällen, wo die Allgem. Deutsche Wechselordnung specielle Vorschriften über die Verjährung nicht enthält, ist auf die allgemeinen Grundsätze des Civilrechts über die Verjährung durch Nichtgebrauch zurückzugehen.
- b) Daher beseitigt die vor ergehender richterlicher Entscheidung erfolgte Zurücknahme der Wechselklage nicht die Wirkungen der durch deren Behändigung erfolgten Unterbrechung der Verjährung, und es beginnt mit dem Tage der Zurücknahme der Klage oder der bei Gericht erfolgten oder als gesetzlich geschehen anzunehmenden

Verzichtleistung auf Fortsetzung des Processes der Lauf einer neuen Klageverjährung.

Der Verklagte, Buchdruckereibesitzer Reichardt, hatte am 22. Aug. 1864 einen am 22. November 1864 fälligen Wechsel über 250 Thlr. mit seiner Firma auf S. Jacoby gezogen, welcher von diesem acceptirt, jedoch am Verfalltage, der geschenehen Präsentation zur Zahlung ungeachtet, nicht bezahlt worden ist. Der Wechsel war deshalb protestirt worden. Inzwischen ist über das Vermögen des Verklagten der Concurß eröffnet worden. Der Kläger, Kaufmann Karl Schulz, an welchen der fragliche Wechsel girirt worden war, meldete seine Wechselforderung zur Concurßmasse an, und ist dieselbe auf 253 Thlr. 15 Sgr. festgestellt worden. Der Concurß wurde am 10. Mai 1865 auf den Antrag des Verklagten und mit Bewilligung sämmtlicher Gläubiger wieder aufgehoben. Hierauf erhob der Kläger Anfangs August 1865 gegen den Verklagten, angeblich behufs Unterbrechung der Verjährung, die Wechselklage, nahm dieselbe aber noch vor dem Termine wieder zurück. Demnächst klagte er von Neuem und beantragte die wechselfmäßige Verurtheilung des Verklagten zur Zahlung von 250 Thlrn. nebst Zinsen, Protestkosten und Provision. Der Verklagte erhob den Einwand der Verjährung, indem er ausführte, daß die Wirkung der durch die Anstellung der früheren Klage herbeigeführten Unterbrechung der Verjährung durch die geschenehe Zurücknahme der Klage wieder aufgehoben sei. — Durch die gleichlautenden Erkenntnisse erster und zweiter Instanz wurde der Verklagte nach dem Klageantrage verurtheilt.

Das Obertribunal zu Berlin hat am 16. Januar 1866 die von dem Verklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde verworfen.

Gründe: Der Appellationsrichter verwirft den von dem Verklagten dem eingeklagten Wechselanspruch des Klägers entgegengesetzten Einwand der Verjährung, weil die mit dem 10. Mai 1865, dem Tage der Aufhebung des über das Vermögen des Verklagten anhängig gewesenen Concurßes, begonnene Verjährung durch die Anfang Augusts vom Kläger angestellte und dem Verklagten behändigte Klage nach Art. 80. der Allgem. Deutschen Wechselordnung unterbrochen, und die Ansicht des Verklagten, daß die Wirkung dieser Unterbrechung durch die demnächst Seitens des Klägers erfolgte Zurücknahme jener Klage wieder aufgehoben worden, für begründet nicht zu erachten sei. Hierin findet Implicant mit Unrecht eine Verletzung des Art. 80. der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung und der im Appellationsurtheile in Bezug genommenen §§. 551. und 554. I. 9. des Allgem. Landrechts. Aus der Vorschrift dieses Artikels: daß die Verjährung der Wechselklage nur durch die Behändigung der Klage unterbrochen werde, — ist die Entscheidung der den alleinigen Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde bildenden Fragen:

„ob, wenn die dem Verklagten behändigte Klage, bevor eine richterliche Entscheidung auf dieselbe ergangen, zurückgenommen wird,

dies rückwirkend die Aufhebung der Wirkung der Verjährungsunterbrechung zur Folge hat, oder, ob von dem Zeitpunkte der Zurücknahme der Klage nur eine neue Verjährung zu laufen beginnt," unmittelbar überhaupt nicht zu entnehmen.

Der Appellationsrichter nimmt aber mit Recht an, daß beim Mangel einer in der Allgem. Deutschen Wechselordnung hierüber enthaltenen ausdrücklichen Bestimmung auf die allgemeinen, die Verjährung betreffenden Rechtsgrundsätze zurückgegangen werden muß. — In dem vom Verklagten in Bezug genommenen Obertribunalsurtheile vom 30. Januar 1865 (Striethorst's Archiv Bd. 54. S. 372.) ist zwar allerdings ausgesprochen, es seien die civilrechtliche Verjährung durch Nichtgebrauch und die Wechselverjährung in ihrer Grundlage und Wirkung völlig verschieden, und es seien die in der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung über die Wechselverjährung gegebenen Vorschriften als Specialbestimmungen aufzufassen, welche ein Zurückgehen auf die allgemeinen Gesetze über die civilrechtliche Verjährung ausschließen. Diese Grundsätze, welche in Bezug auf die dort freitige Frage,

„ob eine bloße Klageanmeldung, wenn sie dem Wechselschuldner Seitens des Gerichts mitgetheilt worden, die Verjährung unterbreche“ ausgesprochen wurden, sind aber mit der vom Imploranten bekämpften Ansicht des Appellationsrichters, daß in Fällen, wo die Allgemeine Deutsche Wechselordnung specielle Vorschriften nicht enthalte, auf die allgemeinen Principien recurrirt werden müsse, völlig vereinbar.

Daß nach den generellen Rechtsgrundsätzen über die Verjährung eine Zurücknahme der Klage keine andere Wirkung hat, als daß die durch die Klagebehändigung unterbrochene Verjährung von Neuem zu laufen beginnt, bestreitet Implorant nicht; er beruft sich aber für seine vorerwähnte Ansicht, daß mit der Zurücknahme der Klage die Wirkung der Unterbrechung wieder in Fortfall komme, ohne näheren Nachweis auf die Motive zur Allgem. Deutschen Wechselordnung. Diese und die Geschichte der Entstehung des Art. 80. bestätigen aber jene Ansicht nicht, widerlegen sie vielmehr.

Der Preussische Entwurf einer Wechselordnung nach den Berathungen der Commission des Königl. Staatsraths vom Jahre 1845 enthielt im §. 285. (Gesetzrevision VIII. 2. S. 39.) die Bestimmung:

Wird der Proceß nicht bis zur rechtskräftigen Verurtheilung des Schuldners verfolgt, so beginnt eine neue Verjährung mit dem Tage, an welchem die Verzichtleistung auf Fortsetzung des Processes beim Gerichte erfolgt, oder gesetzlich als geschehen anzunehmen ist; und es war in den Motiven bemerkt (S. 62.): „die nähere Bestimmung über die Unterbrechung und über den Zeitpunkt, mit welchem eine neue Verjährung wieder anfange, ständen in Verbindung mit der Form des Proceßverfahrens und würden mit Rücksicht auf die verschiedenen, in der Monarchie geltenden Proceßformen einer weiteren Prüfung unterliegen.

Schon in dem Protocolle der Commission vom 17. Decbr. 1845 (S. 143. u. 144.) wurde jedoch ausgesprochen, daß die Bestimmungen des Entwurfs über den Anfang und die Unterbrechung der Verjährung einer gänzlichen Umarbeitung bedürften, weil sie überall den Preuß. Proceß voraussetzten, auf das Rheinische und gemeinrechtliche Verfahren aber größtentheils nicht paßten. Dabei wurde erwähnt, daß dieselben in das Civilgesetzbuch gehörten. Es wurde deshalb die Berathung über jene Bestimmungen ausgesetzt und in dem Berichte der Commission vom Jahre 1846 (S. 19. desselben) in Bezug darauf gesagt: Die Bestimmungen über die Unterbrechung der Verjährung könnten selbstredend nicht bleiben, weil sie auf der Eigenthümlichkeit des Preuß. Processes beruhten. Es werde genügen, zu sagen: daß sie durch die Klage und durch schriftliches Anerkenntniß geschehe.“

Im Einklange hiermit enthält der §. 73. des demnächst den Berathungen der Leipziger Conferenz zum Grunde gelegten Entwurfs einer Wechselordnung für die Preuß. Staaten (S. 16. der Protocolle der Leipziger Conferenz) nur die Bestimmung: „Die Verjährung wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist,“ und es ist in den Motiven zu denselben ausdrücklich ausgesprochen (S. 73.): „es sei eine besondere Bestimmung über den Wiederanfang der durch Klage unterbrochenen Verjährung nicht für nothwendig erachtet worden. Es werde äußerst selten vorkommen, daß ein Wechselproceß liegen bleibe, und für diesen seltenen Fall würden die allgemeinen Rechtsgrundsätze genügen.“

Die Berathungen der Leipziger Conferenz haben auch in dem §. 73. des Entwurfs, soweit er sich auf die Unterbrechung der Verjährung bezieht, keine andere Abänderung, als den in den Verhandlungen vom 26. und 27. November 1847 (S. 188. u. 191. der Protocolle) beschlossenen Zusatz herbeigeführt, daß die Litisdenunciation mit der Klageanstellung (Klagebehändigung) gleiche Wirkung haben solle. So ist der Paragraph in den Art. 80. der Allgem. Deutschen Wechselordnung (S. 81. des Entwurfs der Fassungscommission) übergegangen. In dem Protocolle über die vorlezte Sitzung vom 8. December 1847 (S. 214.) heißt es: „Beim §. 81. (des Entwurfs der Fassungscommission) stellte der Herr Referent Namens der Redactionscommission zur Erwägung, ob nicht etwa der früher beschlossene Zusatz über den Wiederbeginn der Verjährung, wenn die Klage zurückgenommen worden, wieder aufgehoben werden könne, weil sich nicht wohl festsetzen lasse, wann die Verjährung bei der Streitverkündigung von Neuem zu laufen beginnen solle, und eine Vorschrift hierüber doch nicht fehlen dürfe, wenn man eine Vorschrift über den Wiederanfang der Verjährung in jenem andern Falle treffe. Auch ohne den fraglichen Zusatz fehle die nöthige Hülfe nicht; jedenfalls liege sie in der provocatio ad agendum, und nach einigen Proceßgesetzen sei sie auch schon ohne dies Auskunftsmittel gegeben.“